

Oö. Umweltschutz

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:

UAnw-950019/686-2010-Don

Magistrat der Stadt Wels
Bauamt
Pfarrgasse 25
4600 Wels

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: 0732 / 7720-13451
Fax: -213459
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 18. August 2010

**Flächenwidmungsplan Nr. 4/2003 (Änderung Nr. 129)
ÖEK Nr. 1/1997 (Änderung Nr. 97)****Welser Flugplatz - Betriebsbaugebiet,
Aufschließungsstraße, Neuerrichtung Zivilflugplatz****Stellungnahme der Oö. Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Umweltschutz bedankt sich für den übermittelten Plan, in dem die Änderung Nr. 129 des Flächenwidmungsplans Nr. 4/2003 und die Änderung Nr. 97 des ÖEK Nr. 1/1997 dargestellt sind. Hinsichtlich der Beschreibung der Umwidmungsfelder und deren planliche Darstellung wird auf die Verständigung des Magistrats Wels vom 9.7.2010 verwiesen.

Es ist allgemein bekannt und durch zahlreiche Fachpublikationen belegt, dass das Areal des Flugplatzes Wels zu den Naturschutz-Kleinodern Oberösterreichs zählt und nicht nur oberösterreich- und österreichweit, sondern – auf Grund der dort vorkommenden Arten und Lebensräume – von europaweiter Bedeutung ist.

Aufgrund der Ergebnisse der bisherigen faunistischen und floristischen Untersuchungen ist eine Verordnung des Welser Flugfelds als Europaschutzgebiet sowohl nach den Bestimmungen der Vogelschutz- als auch der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie zu rechtfertigen.

Als Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, die europaweit als gefährdet oder mit einem ungünstigen Erhaltungszustand eingestuft sind, kommen Großer Brachvogel, Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Neuntöter und Grauammer als Brutvögel im Gebiet vor. Das Gelände beherbergt damit die bedeutendste Wiesenvogel-Brutkolonie im gesamten oberösterreichischen Zentralraum.

Kampfläufer, Rot- und Schwarzmilan, Bekassine, Steinschmätzer, Zwergschnepfe, Rotfußfalke und Sumpfohreule sind europaweit gefährdete Durchzügler, die das Wiesengelände am Welser Flugfeld als Rastplatz nutzen. Die überregionale Bedeutung des Areals für den Vogelschutz ist damit eindeutig belegt.

Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie kommen am Flughafengelände auf einer Fläche von rd. 70 ha in Form von naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Code: 6210) sowie mageren Flachland-Mähwiesen (Code: 6510) vor. Damit beherbergt das Areal den größten zusammenhängenden Magerwiesenbestand außerhalb von Feuchtgebieten im gesamten Alpenvorland, wobei gerade die Flächengröße eine wesentliche wertbestimmende Voraussetzung für die hier herrschende Artenvielfalt darstellt.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang - nur stellvertretend - auf

- den Bericht "Wiesenvögel in Oberösterreich 2008, Ergebnisse der landesweiten Bestandserhebungen 1994 bis 2008 und Naturschutzbezüge"
- die ornithologische Stellungnahme des Koordinators der landesweiten Wiesenvogelerhebungen in Oö. seit 1992 Hans Uhl vom 30.04.2010 (siehe Beilage)
- den UBA-Report 94-107 "Trockenrasen in Österreich"
- die Zusammenstellung des Naturschutzbundes OÖ über die Besonderheiten des Flugplatzgeländes Wels auf einen Blick (siehe Beilage)

Aus dem Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie vom 13.7.2009 geht hervor, dass der Gesamterhaltungszustand der Graslandlebensräume in der Europäischen Union besonders schlecht ist. Das europaweite Verschwinden von Graslandlebensräumen geht mit der Aufgabe der traditionellen Landnutzungsformen einher. Entgegen dieser Entwicklungen konnten sich aufgrund der naturschutzorientierten pfleglichen Nutzung der Wiesenflächen am Flughafengelände gerade derartige gefährdete Graslandlebensräume entwickeln, deren Erhalt oberste Priorität im nationalen und internationalen Naturschutz haben muss.

Die ornithologische Stellungnahme des Koordinators der landesweiten Wiesenvogelerhebungen in Oö. seit 1992 Hans Uhl vom 30.04.2010 führt zu einer möglichen Flächenreduktion des Brutgebiets des Großen Brachvogel – und um eine solche handelt es sich nicht nur durch die Umwidmung und Nutzung als Betriebsbaugelände, sondern auch durch eine Neuerrichtung des Flugplatzes und eine damit verbundene Änderung des Flugplatzbetriebes – aus:

"Über die Flächenansprüche von Brachvogel-Brutrevieren gibt es weitgehend übereinstimmend publizierte Forschungsergebnisse: Ein Brutrevier umfasst je Habitatqualität im Durchschnitt 10-70 ha. 4-6 Paare je km² gelten als Höchstdichten in Mitteleuropa (BAUER et al. 2005). Mit 6,3 Paaren/km² (UHL 2009) liegt der Wert der lokalen Brutkolonie in Wels im internationalen Spitzenfeld. Kleinflächig noch höhere Dichten können wohl nur zustande kommen, wenn geeignete Nahrungsgründe gut erreichbar, außerhalb der Revierzentren liegen (GLUTZ v. BLOTZHEIM 1986).

Durch die isolierte Lage des Flugplatzes Wels mitten im Siedlungsgebiet sind günstige Nahrungsflächen abseits der Revierzentren nur fragmentarisch bzw. für flügge Altvögel erreichbar, nicht jedoch für flugunfähige Jungvögel. Das bedeutet, dass der Flächenanspruch auf zumindest 15-20 ha je Paar einzuschätzen ist.

Für 8 bis 10 Brachvogelpaare im gegenständlichen Gebiet ergibt dies jedenfalls einen Flächenanspruch von mindestens 120-200 ha, je nach Habitatqualität bzw. -beeinträchtigung auch mehr. Die festgestellte, überdurchschnittlich hohe Brutdichte der Brachvögel in Wels bedeutet, dass diese lokale Population die vorhandenen Flächenkapazitäten des Extensivwiesengebietes (105 ha Flugplatzwiesen plus 25 ha Panzerübungsgelände) bereits voll ausschöpft.

Jede Flächenreduktion würde zur Folge haben, dass entscheidende Habitattypen wegfallen oder beeinträchtigt werden. Die Gefahr des Schrumpfens der lokalen Brachvogelpopulation wäre die absehbare Folge. Da günstige Brutplätze im gesamten Traun-Donautal nicht vorhanden sind und in ganz Oberösterreich 50% der Brutpaare außerhalb von Schutzgebieten Brutversuche unternehmen müssen (UHL 2009), würde dies mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Bestandsrückgang des Großen Brachvogels im Bundesland führen."

Mit Schreiben vom 10.11.2009 (U Anw-950085/3-2009-Don/Pö) hat die Oö. Umweltschutzbehörde die Raumordnungsabteilung des Landes Oberösterreich um die Erlassung eines Raumordnungsprogramms für das Welser Flugfeld ersucht und darin ausgeführt:

"Naturschutzfachliche Erhebungen und Bestandskartierungen der letzten Jahre auf dem gut 100 ha großen Areal des Welser Flugfeldes haben gezeigt, dass sich dort nach Umstellung der Pflegemaßnahmen auf den ausgedehnten Wiesenflächen eine Fülle an seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten eingefunden hat, die in dieser Ausprägung zumindest landesweit ihresgleichen sucht. Über eine Fläche von rd. 70 ha erstrecken sich dort extensiv bewirtschaftete Magerwiesengesellschaften, die hinsichtlich ihrer floristischen Ausstattung auch als Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (6210 – Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen) einzuordnen sind. Gemeinsam mit dem unmittelbar nördlich angrenzenden Übungsgelände des Bundesheeres liegt eine knapp 130 ha große zusammenhängende und nur extensiv genutzte, waldfreie Fläche eines naturschutzfachlich höchstwertigen Lebensraums vor.

Ein von trocken-warmen Pflanzengesellschaften dominiertes Wiesengebiet dieser Größenordnung und Charakteristik ist für die zentralen Bereiche Mitteleuropas einzigartig. Diese Sonderstellung hinsichtlich seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit wird u.a. vom Reichtum der dort vorzufindenden Vogelfauna verdeutlicht. Das Gebiet dient nicht nur als Brutplatz und Lebensraum, sondern bietet auch einen wichtigen Rastplatz für Zugvögel. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte wird auch die enorme Bedeutung des Gebiets für die Umsetzung gemeinschaftlicher Naturschutzziele unterstrichen.

Im Falle der Vogelfauna findet sich die EU-Vogelschutzrichtlinie auch in national geltenden Bestimmungen. An bedeutenden Brutvogelarten seien stellvertretend der Kiebitz und der Große Brachvogel genannt, Arten wie der Schwarzmilan oder die Rohrweihe ziehen durch und Goldregenpfeifer und Kampfläufer nutzen das Flugfeldgelände als Rastplatz während der Zugzeiten. Die Vegetation, in welcher auch landesweit zunehmend seltener werdende Pflanzenarten in teils reichen Beständen vorkommen, ist auch mitverantwortlich für die Mannigfaltigkeit der im Flughafenareal vorkommenden seltenen und gefährdeten Tier- und insbesondere Insektenarten, deren Schutz zum Teil in der Oö. Artenschutzverordnung geregelt ist.

Das Ansinnen der Stadt Wels und der Bundes-Immobilien-Gesellschaft als Grundeigentümer, das Gelände des Welser Flugfelds (zumindest teilweise) in Gewerbegebiet umzuwidmen, wird zwangsweise in einem Interessenskonflikt münden, der bereits jetzt – und noch im Vorfeld konkreter Absichtserklärungen – von Seiten des Naturschutzes offen kommuniziert wird. Nicht unbegründet sind die Befürchtungen, dass eine Verkleinerung der Wiesenflächen am Welser Flugfeld zu Gunsten von Betriebsansiedlungen jedenfalls zu Lasten der hochwertigen Fauna und Flora im Gebiet (und im Falle der Vögel auch deutlich über dieses hinaus) gehen wird. Eine derartige Entwicklung wäre jedoch mit Verweis auf nationale und internationale Verpflichtungen im Natur- und Umweltschutz nicht vertretbar.

Die Umsetzung der Raumordnungsziele und –grundsätze sowie der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung erfolgt durch Raumordnungsprogramme der Landesregierung, die diese neben dem gesamten Landesgebiet auch für Landesteile sowie für Sachbereiche der Raumordnung erlassen kann. Im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm Welser Heide (Entwurfsversion vom Juli 2003) ist das Gelände des Welser Flugplatzes weder als regionale Grünzone im Verordnungsplan ausgewiesen, noch wird auf sonstige Weise auf die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets eingegangen.

Bei Berücksichtigung der zuvor geschilderten Sachverhalte erscheint die Erlassung eines Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Welser Heide im Allgemeinen sinnvoll und im Besonderen für das Gelände des Welser Flugfelds (unter bevorzugter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ziele) jedenfalls und unmittelbar erforderlich. Die relevanten Wiesenflächen befinden sich auf Gst.Nr. 1833/4, KG. Pernau und ergeben zusammen mit den Brache- und

Verbuschungsstadien (Heeresübungsgelände) auf der unmittelbar nördlich angrenzenden Parzelle Nr. 1726/3, KG. Pernaueine funktionelle Einheit, die als Kerngebiet für ein Raumordnungsprogramm "Welser Flugfeld" anzusehen ist

Im Zuge des Ordnungsverfahrens sollten auf Basis einer Umweltprüfung die Vor- und Nachteile am Erhalt des Welser Flugfelds in seiner derzeitigen Form im Gegenlicht zu einer gewerblichen Nutzung herausgearbeitet werden. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass der Flugbetrieb die Interessen des Naturschutzes im gegenständlichen Fall nicht konterkariert.

Die Oö. Umweltschutzbehörde ersucht mit Verweis auf die ihr im Oö. Umweltschutzgesetz 1996 übertragenen Aufgaben die Abteilung Raumordnung als zuständige Behörde im Amt der Oö. Landesregierung um Erlassung eines Raumordnungsprogramms für das Gelände des Welser Flugfelds.¹

In Zusammenarbeit mit der Abteilung Naturschutz sollte in diesem Zusammenhang insbesondere die Notwendigkeit einer entsprechenden Schutzgebietsausweisung im Hintergrund nationaler und internationaler Verpflichtungen geprüft werden. Mit Verweis auf den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie vom 13. Juli 2009, aus dem u.a. hervorgeht, dass der Gesamterhaltungszustand der Graslandlebensräume in der EU besonders schlecht ist, sollte auch die Nominierung des Welser Flugfelds als Natura-2000-Gebiet unter Berücksichtigung der in den Artikeln 3 und 4 der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie angeführten Rahmenvorgaben ins Auge gefasst werden. "

Im Antwortschreiben der Abteilung Raumordnung des Landes RO-Ü-120039/1-2010-Ma vom 20.01.2010 hat diese die Argumentation der Oö. Umweltschutzbehörde fachlich durchaus geteilt, jedoch auf die vorrangige Ausweisung eines Schutzgebietes gemäß oö. Naturschutzgesetz verwiesen.

Mit Schreiben vom 12.02.2010 (U Anw-950085/6-2010-Pö) hat die Oö. Umweltschutzbehörde - wie auch eine Vielzahl anderer Organisationen, Gruppen und Experten im Naturschutzbereich – bei der Naturschutzabteilung des Landes um die Ausweisung eines Schutzgebietes nach den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes angesucht.

Mit Schreiben des Landes N600693/67-2010 vom 6.5.2010 wurde das Verfahren zur Unterschutzstellung des Flugplatzareals Wels gemäß den Bestimmungen des OöNSchG 2001 eingeleitet. Der Aushang beim Magistrat Wels ist erfolgt.

Unter Zugrundelegung der oben angeführten Sachverhalt ist aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde offenkundig, dass die geplante Änderung Nr. 129 des Flächenwidmungsplans Nr. 4/2003 und die Änderung Nr. 97 des ÖEK Nr. 1/1997 den Raumordnungszielen und Raumordnungsgrundsätzen des oöROG und EU-rechtlichen Bestimmungen eindeutig widerspricht. Die Oö. Umweltschutzbehörde fordert daher die Stadt Wels mit Nachdruck auf, von der geplanten Änderung Nr. 129 des Flächenwidmungsplans Nr. 4/2003 und der geplanten Änderung Nr. 97 des ÖEK Nr. 1/1997 Abstand zu nehmen!

¹ Gemäß § 11 Abs. 6a Oö. ROG 1194 hat die Landesregierung auf Anregungen auf Erlassung eines Raumordnungsprogramms oder einer Verordnung gemäß Abs. 6 binnen 12 Monaten eine mit Gründen versehene Information über den Stand des Verfahrens und spätestens nach 24 Monaten entweder das Raumordnungsprogramm oder die Verordnung gemäß Abs. 6 zu erlassen oder eine mit Gründen versehene Mitteilung zu geben.

Parallel zum Raumordnungsverfahren läuft zur Zeit ein UVP-Feststellungsverfahren für

- die Auflassung bzw. den Abbruch und die Verlegung bzw. die Neuerrichtung eines Teils der derzeitigen Flugplatzinfrastruktur des Zivilflugplatzes Wels
- die Errichtung einer Aufschließungs- bzw. Durchzugsstraße
- Umwidmung der Flächen des Projektsareals als Betriebsbaugelände bzw. Zufahrtsstraße und Veräußerung der umgewidmeten Flächen des Projektareals zum Zweck der folgenden Nutzung

Im Rahmen dieses UVP-Feststellungsverfahrens hat die Oö. Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 16.08.2010 (U Anw-950085/50-2010-Don) dargelegt, dass gemäß den Festlegungen des Anhangs 1, Z. 14 und Z. 18 UVP-G 2001 eindeutig eine UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben besteht.

Darüber hinaus unterliegt das Vorhaben einer UVP-Pflicht nach Direktanwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anhang I und II.

Nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 OöROG 1994 i.d.g.F. ist auf Grund dieser UVP-Pflicht eine Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gleiches gilt auf Grund der Betroffenheit von Schutzgütern nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie und nach dem sowohl von der EU als auch von Österreich ratifizierten Internationalen Übereinkommen über die Erhaltung der Artenvielfalt unter Direktanwendung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie über die strategische Umweltprüfung – SUP). Die SUP-Richtlinie erklärt nämlich einleitend:

"Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt verlangt von den Vertragsparteien, soweit möglich und sofern angebracht die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige sektorale oder sektorübergreifende Pläne und Programme einzubeziehen."

"Alle Pläne und Programme, die für eine Reihe von Bereichen ausgearbeitet werden und einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (1) aufgeführt sind, sowie alle Pläne und Programme, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (2) zu prüfen sind, können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und sollten grundsätzlich systematischen Umweltprüfungen unterzogen werden."

"Ergibt sich die Verpflichtung, eine Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführen, sowohl aus dieser Richtlinie als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, wie etwa der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (3), der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (4), so können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorsehen, die die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen."

Wie aus dem letzten Absatz eindeutig hervorgeht, besteht eine SUP-Pflicht nicht nur auf Grund der Bestimmungen des OöROG 1994 idgF oder auf Grund einer direkten oder indirekten Betroffenheit eines ausgewiesenen Natura-2000-Gebietes, sondern auch bei allgemeinen wesentlichen Eingriffen die die Schutzgüter der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie.

Die Oö. Umweltschutzbehörde fordert den Magistrat Wels daher formell auf, auf Grund der Bestimmungen des OöROG 1994, wie auch in Direktanwendung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie über die strategische Umweltprüfung – SUP) eine (Strategische) Umweltprüfung durchzuführen und der Oö. Umweltschutzbehörde die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu übermitteln. Der gleichlautende Antrag wird somit offiziell gestellt.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltschutzbeauftragte:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Beilage:

Ornithologische Stellungnahme zum Flugplatz Wels
Beschreibung der naturschutzfachlichen Besonderheiten des Flugplatzes Wels
Schreiben der Oö. Umweltschutzbehörde vom 16.08.2010 (U Anw-950085/50-2010-Don)